



Bundesamt  
für Wirtschaft und  
Ausfuhrkontrolle



# Merkblatt zur elektrochemischen Herstellung von Wasserstoff in stromkostenintensiven Unternehmen 2021

zu den gesetzlichen Regelungen nach §§ 63 ff. Erneuerbare-Energien-  
Gesetz 2021 speziell für die neue Regelung nach § 63 Nummer 1a i. V. m.  
§ 64a EEG 2021 für die Herstellung von Wasserstoff

## Inhaltsverzeichnis

|              |  |           |
|--------------|--|-----------|
| <b>I.</b>    | <b>Sinn und Zweck von § 63 Nummer 1a EEG 2021</b> .....                              | <b>1</b>  |
| <b>II.</b>   | <b>Kreis der Antragsberechtigten</b> .....   | <b>1</b>  |
| 1.           | Elektrochemische Herstellung von Wasserstoff .....                                   | 5         |
| 2.           | Unternehmen (§ 64a Absatz 1 EEG 2021) .....  | 5         |
| 3.           | Selbständiger Teil eines Unternehmens (§ 64a Absatz 5 EEG 2021) .....                | 6         |
| 4.           | Nichtselbständiger Unternehmensteil (§ 64a Absatz 6 EEG 2021) .....                  | 7         |
| <b>III.</b>  | <b>Materielle Antragsvoraussetzungen</b> .....                                       | <b>8</b>  |
| 1.           | Gesetzliche Grundlagen .....   | 8         |
| 2.           | Wertschöpfungsanteil der Wasserstoffherstellung .....                                | 12        |
| 3.           | Abnahmestelle .....  | 12        |
| 4.           | Zertifizierung .....   | 12        |
| 5.           | Stromkostenintensität .....  | 13        |
| 6.           | Alternativverhältnis zu § 69b EEG 2021 .....   | 13        |
| <b>IV.</b>   | <b>Antragsverfahren und formelle Antragsvoraussetzungen</b> .....                    | <b>14</b> |
| 1.           | Antragsfrist und Antragsunterlagen .....   | 14        |
| 2.           | Elektronisches Antragsverfahren .....  | 14        |
| 3.           | Qualifizierte elektronische Signatur .....   | 14        |
| 4.           | Nachweisführung .....  | 14        |
| 4.1          | Stromlieferungsverträge für das letzte abgeschlossene Geschäftsjahr .....            | 15        |
| 4.2          | Stromrechnungen für das letzte abgeschlossene Geschäftsjahr .....                    | 15        |
| 4.3          | Bescheinigung der Zertifizierungsstelle .....  | 16        |
| 4.4          | Aktueller Nachweis über die Klassifizierung des Unternehmens .....                   | 16        |
| 4.5          | Prüfungsvermerk des Wirtschaftsprüfers und Jahresabschlüsse .....                    | 16        |
| 4.6          | Weitere Unterlagen .....   | 16        |
| 4.7          | Ergänzende Angaben für eine Begrenzung der KWKG- und Offshore-Netzumlage .....       | 16        |
| <b>V.</b>    | <b>Sonderfälle neu gegründete und umstrukturierte/umgewandelte Unternehmen</b> ..... | <b>17</b> |
| 1.           | Neu gegründete Unternehmen (§ 64a Absatz 4 EEG 2021) .....                           | 17        |
| 2.           | Umstrukturierte/umgewandelte Unternehmen (§ 67 EEG 2021) .....                       | 18        |
| <b>VI.</b>   | <b>Entscheidungswirkung (§ 66 EEG 2021)</b> .....                                    | <b>19</b> |
| 1.           | Begrenzungsentscheidung .....  | 19        |
| 2.           | Umfang der Begrenzung .....  | 19        |
| 3.           | Transparenzpflichten .....   | 20        |
| <b>VII.</b>  | <b>Verordnung zu Anforderungen an Grünen Wasserstoff nach § 93 EEG 2021</b> .....    | <b>21</b> |
| <b>VIII.</b> | <b>Beihilferechtliche Genehmigungsvorbehalte (§ 105 EEG 2021)</b> .....              | <b>22</b> |

|      |  |    |
|------|--|----|
| IX.  | Rücknahme der Entscheidung, Auskunft, Betretungsrecht (§ 68 EEG 2021)..... | 22 |
| X.   | Mitwirkungspflicht nach § 69 EEG 2021 .....                                | 23 |
| XI.  | Gebühren und Auslagen.....   | 23 |
| XII. | Begriffsbestimmungen (Stichwortverzeichnis) .....                          | 24 |

**Hinweis**

Dieses Merkblatt dient als Ergänzung unseres bestehenden „Merkblatts für stromkostenintensive Unternehmen 2021“ für Unternehmen, die Wasserstoff elektrochemisch herstellen, und zielt daher nur auf die Besonderheiten von § 63 Nummer 1a i. V. m. § 64a EEG 2021 ab. Bitte beachten Sie unbedingt auch die allgemeinen Erläuterungen zur Besonderen Ausgleichsregelung in unserem „Merkblatt für stromkostenintensive Unternehmen 2021“.

## Abkürzungsverzeichnis

|          |   |
|----------|---|
| BAFA     | Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle   |
| BT-Drs.  | Bundestagsdrucksache  |
| bzw.     | beziehungsweise   |
| EEG      | Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz)   |
| EnWG     | Gesetz über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz - EnWG)  |
| EU       | Europäische Union   |
| EVU      | Elektrizitätsversorgungsunternehmen   |
| GJ       | Geschäftsjahr   |
| GWh      | Gigawattstunde(n)   |
| HGB      | Handelsgesetzbuch   |
| i. d. R. | in der Regel  |
| i. S. d. | im Sinne des  |
| ISO      | International Organization for Standardization  |
| i. V. m. | in Verbindung mit   |
| kWh      | Kilowattstunde(n)   |
| KWKG     | Gesetz für die Erhaltung, die Modernisierung und den Ausbau der Kraft-Wärme-Kopplung (Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz - KWKG)   |
| nUT      | nichtselbständiger Unternehmensteil   |
| R&U-LL   | Leitlinien für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung nichtfinanzieller Unternehmen in Schwierigkeiten - Rettungs- und Umstrukturierungsleitlinien (Amtsblatt der Europäischen Kommission 2014/C 249/01) |
| SKI      | Stromkostenintensität   |
| SpaEfV   | Verordnung über Systeme zur Verbesserung der Energieeffizienz im Zusammenhang mit der Entlastung von der Energie- und der Stromsteuer in Sonderfällen (Spitzenausgleich-Effizienzsystemverordnung)                      |
| sUT      | selbständiger Unternehmensteil  |
| UEBLL    | Leitlinien für staatliche Umweltschutz- und Energiebeihilfen 2014-2020 (Amtsblatt der Europäischen Kommission 2014/C 200/01)  |
| ÜNB      | Übertragungsnetzbetreiber   |
| vgl.     | vergleiche  |
| VwVfG    | Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)   |
| WZ       | Wirtschaftszweig  |
| z. B.    | zum Beispiel  |

Es gelten die allgemeinen deutschen Sprachregelungen. Deshalb werden nicht zusätzlich weibliche Wortformen verwendet, soweit nicht ausdrücklich zwischen männlichen und weiblichen Formen unterschieden werden soll.

Wenn vom Wirtschaftsprüfer oder dem Wirtschaftsprüfervermerk gesprochen wird, meint dieses gleichzeitig auch den vereidigten Buchprüfer, eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, einen genossenschaftlichen Prüfungsverband oder eine Buchprüfungsgesellschaft sowie die von diesen erstellten Prüfungsvermerken.

## I. Sinn und Zweck von § 63 Nummer 1a EEG 2021

Mit der Einführung von § 63 Nummer 1a i. V. m. § 64a EEG<sup>1</sup> 2021 wird ein neuer Tatbestand in der Besonderen Ausgleichsregelung für die elektrochemische Herstellung von Wasserstoff geschaffen. Ziel ist es, mit dem neu eingeführten § 64a EEG 2021 die Entwicklung von Technologien zur Herstellung von Wasserstoff zu unterstützen und eine Abwanderung der Wasserstoffproduktion ins Ausland zu verhindern. Damit wird dem Umstand Rechnung getragen, dass Wasserstofftechnologien zu den Schlüsseltechnologien für eine klimaneutrale Gesellschaft gehören und angesichts der derzeit noch hohen Kosten der Wasserstoffherzeugung ein Markthochlauf – und damit verbunden sinkende Investitionskosten durch Skalierungs- und Lerneffekte – nur durch kostensenkende Rahmenbedingungen möglich ist. Da die Stromkosten für die Gesamtkosten der Wasserstoffherstellung von zentraler Bedeutung sind, wird mit der vorgesehenen Regelung eine entscheidende Grundlage für den Markthochlauf von Wasserstofftechnologien geschaffen.

## II. Kreis der Antragsberechtigten

Der Gesetzgeber hat den Kreis der Berechtigten für eine Antragstellung nach § 63 Nummer 1a i. V. m. § 64a EEG 2021 auf solche stromkostenintensiven Unternehmen beschränkt, die Wasserstoff über ein elektrochemisches Verfahren herstellen. Wird Wasserstoff über Verfahren hergestellt, die nicht elektrochemisch sind (z.B. Dampfreformierung), liegt keine Antragsberechtigung vor. Der Verwendungszweck des hergestellten Wasserstoffs (z.B. Abfüllung des Wasserstoffs in Flaschen oder Einspeisung in ein Rohrleitungsnetz) spielt dabei keine Rolle.

Grundsätzlich kann die Antragstellung für stromkostenintensive Unternehmen nach § 63 i. V. m. § 64a EEG 2021 über die folgenden drei Antragsvarianten erfolgen:

1. Unternehmen, das einer Branche mit der laufenden Nummer 78 nach Anlage 4 EEG 2021 zuzuordnen ist und bei dem die elektrochemische Herstellung von Wasserstoff den größten Beitrag zur gesamten Wertschöpfung des Unternehmens leistet (§ 64a Absatz 1 EEG 2021),
2. selbständiger Teil eines Unternehmens (sUT), wenn die elektrochemische Herstellung von Wasserstoff den größten Beitrag zur gesamten Wertschöpfung des selbständigen Unternehmensteils leistet (§ 64a Absatz 5 EEG 2021) oder
3. nichtselbständiger Unternehmensteil (nUT), in dem Wasserstoff elektrochemisch hergestellt wird (§ 64a Absatz 6 EEG 2021)

**Abweichend von § 3 Nummer 47 EEG 2021** ist gemäß § 64a Absatz 8 EEG 2021 ein Unternehmen jeder Rechtsträger, der Einrichtungen zur elektrochemischen Herstellung von Wasserstoff betreibt.

Mit der Einfügung des § 64a Absatz 8 EEG 2021 erfolgt eine Modifizierung des Unternehmensbegriffs ausschließlich im Anwendungsbereich der Absätze 1 bis 4 des § 64a EEG 2021. Durch diese Änderung sollen nunmehr sowohl Unternehmen im Sinne des § 3 Nummer 47 EEG 2021 als auch sonstige Rechtsträger einbezogen werden, die Einrichtungen zur elektrochemischen Herstellung von Wasserstoff betreiben. Insbesondere ermöglicht die Einbeziehung sonstiger Rechtsträger die Anwendung des § 64a EEG 2021 auch auf Projektgesellschaften und Joint Ventures, die im Zuge der Markthochlaufphase gegründet werden und während dieser Phase, etwa mangels Beteiligung am allgemeinen wirtschaftlichen Verkehr, die Voraussetzungen des § 3 Nummer 47 EEG 2021 noch nicht in jedem Fall erfüllen können.

---

<sup>1</sup> Erneuerbare-Energien-Gesetz vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 16. Juli 2021 (BGBl. I S. 3026) geändert worden ist (kurz: EEG 2021).

**Achtung!**

Zu beachten ist, dass die Antragsvariante für den nichtselbständigen Unternehmensteil nach § 64a Absatz 6 EEG 2021 und die Modifizierung des Unternehmensbegriffs nach § 64a Absatz 8 EEG 2021 bisher noch nicht beihilfenrechtlich genehmigt sind und somit erst nach Erteilung dieser Genehmigung durch die Europäische Kommission und nur nach Maßgabe dieser Genehmigung angewandt werden können (siehe Abschnitt VIII).

Darüber hinaus sind bei allen Antragsvarianten die Leitlinien für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung nichtfinanzieller Unternehmen in Schwierigkeiten der EU-Kommission (R&U-LL) zu beachten. Erläuterungen zu den R&U-LL finden Sie in Abschnitt II.1 des Merkblatts für stromkostenintensive Unternehmen 2021.

Je nach gewählter Antragsvariante ergeben sich spezielle Begrenzungswirkungen (siehe Abschnitt VI) sowie materielle (siehe Abschnitt III) und formelle Antragsvoraussetzungen (siehe Abschnitt IV). Darüber hinaus ist zu beachten, ob Ihr Unternehmen einen der unter Abschnitt V beschriebenen Sonderfälle erfüllt, da sich bei diesen Sonderfällen Besonderheiten bezüglich der Nachweisführung sowie der Begrenzungswirkung ergeben.

In der nachfolgenden Tabelle finden Sie eine Übersicht zu den Antragsmöglichkeiten nach § 64a EEG 2021:

|                                      | <b>Unternehmen</b><br>(§ 64a Absatz 1 EEG 2021)  | <b>Selbständiger Unternehmensteil</b><br>(sUT)<br>(§ 64a Absatz 5 EEG 2021)  | <b>Nichtselbständiger</b><br><b>Unternehmensteil (nUT)</b><br>(§ 64a Absatz 6 EEG 2021)   |
|--------------------------------------|--|--|---|
| <b>Kreis der Antragsberechtigten</b> | Unternehmen,<br>a) die einer Branche mit der laufenden Nummer 78 nach Anlage 4 zuzuordnen sind. Hier besteht jedoch die Möglichkeit, dass das BAFA bei der Entscheidung darüber, ob das antragstellende Unternehmen einer Branche mit der laufenden Nummer 78 nach Anlage 4 zuzuordnen ist und Wasserstoff herstellt, von der Klassifikation durch das Statistische Landesamt abweicht. Das BAFA trifft seine Entscheidung unabhängig vom Verwendungszweck des hergestellten Wasserstoffs.<br>b) bei denen die elektrochemische Herstellung von Wasserstoff den größten Beitrag zur gesamten Wertschöpfung des Unternehmens ausmacht | selbständige Unternehmensteile,<br>a) die die Voraussetzungen für einen selbständigen Unternehmensteil nach § 64 Absatz 5 EEG 2021 erfüllen mit der Maßgabe, dass das Gesamtunternehmen nicht einer Branche des Anhangs 4 des EEG 2021 angehören muss<br>b) bei denen die elektrochemische Herstellung von Wasserstoff den größten Beitrag zur gesamten Wertschöpfung des selbständigen Unternehmensteils ausmacht | nichtselbständige Unternehmensteile,<br>a) mit einer Anlage zur elektrochemischen Herstellung von Wasserstoff. Das Gesamtunternehmen muss nicht einer Branche des Anhangs 4 des EEG 2021 angehören.<br>b) Die Anlage zur Herstellung von Wasserstoff muss über eigene mess- und eichrechtskonforme Messeinrichtungen an allen Entnahmepunkten und Eigenversorgungsanlagen verfügen. |
| <b>Benötigte Nachweise</b>           | Nachweise für eine Begrenzung nach § 64a Absatz 2 Satz 2 (15 %)<br><ul style="list-style-type: none"> <li>Stromlieferungsverträge und Stromrechnungen des letzten abgeschlossenen GJ (§ 64 Absatz 3 Nummer 1 Buchstabe a EEG 2021)</li> <li>Aktueller Nachweis über die Klassifizierung des Unternehmens durch die</li> </ul>  | Nachweise für eine Begrenzung nach § 64a Absatz 2 Satz 2 (15 %)<br><ul style="list-style-type: none"> <li>Stromlieferungsverträge und Stromrechnungen des letzten abgeschlossenen GJ (§ 64 Absatz 3 Nummer 1 Buchstabe a EEG 2021)</li> <li>Aktueller Nachweis über die Klassifizierung des Unternehmens durch die</li> </ul>  | Nachweise für eine Begrenzung nach § 64a Absatz 2 Satz 2 (15 %)<br><ul style="list-style-type: none"> <li>Stromlieferungsverträge und Stromrechnungen des letzten abgeschlossenen GJ (§ 64 Absatz 3 Nummer 1 Buchstabe a EEG 2021)</li> <li>Aktueller Nachweis über die Klassifizierung des Unternehmens durch die</li> </ul>   |

|                           |   |  |  |
|---------------------------|---|--|--|
|                           | <p>statistischen Ämter der Länder (§ 64 Absatz 3 Nummer 1 Buchstabe d EEG 2021)</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Angabe, dass das Unternehmen über ein zertifiziertes Energie- oder Umweltmanagementsystem bzw. alternatives System verfügt (§ 64 Absatz 3 Nummer 2 EEG 2021)</li> <li>• Nachweis, dass die Herstellung von Wasserstoff den größten Beitrag zur gesamten Wertschöpfung des Unternehmens ausmacht (z.B. durch Audit-Bericht oder Jahresabschluss)</li> </ul> <p><b>Zusätzliche</b> Nachweise für eine Begrenzung nach § 64a Absatz 2 Satz 3 (Super-Cap) (SKI ≥ 20%)</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Prüfungsvermerk nach § 64 Absatz 3 Nummer 1 Buchstabe c EEG 2021</li> <li>• Geprüfte Jahresabschlüsse der letzten drei abgeschlossenen GJ</li> <li>• Strommengen der letzten drei abgeschlossenen GJ (§ 64 Absatz 3 Nummer 1 Buchstabe b EEG 2021)</li> </ul> | <p>statistischen Ämter der Länder (§ 64 Absatz 3 Nummer 1 Buchstabe d EEG 2021)</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Angabe, dass das Unternehmen über ein zertifiziertes Energie- oder Umweltmanagementsystem bzw. alternatives System verfügt (§ 64 Absatz 3 Nummer 2 EEG 2021)</li> <li>• Nachweis, dass die Herstellung von Wasserstoff den größten Beitrag zur gesamten Wertschöpfung des selbständigen Unternehmensteils ausmacht (z.B. durch Audit-Bericht oder Jahresabschluss)</li> <li>• Erläuterungen zu den Tatbestandsmerkmalen eines sUT (§ 64 Absatz 5 EEG 2021)</li> </ul> <p><b>Zusätzliche</b> Nachweise für eine Begrenzung nach § 64a Absatz 2 Satz 3 (Super-Cap) (SKI ≥ 20%)</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Prüfungsvermerk nach § 64 Absatz 3 Nummer 1 Buchstabe c EEG 2021</li> <li>• Geprüfte Jahresabschlüsse der letzten drei abgeschlossenen GJ</li> <li>• Strommengen der letzten drei abgeschlossenen GJ (§ 64 Absatz 3 Nummer 1 Buchstabe b EEG 2021)</li> </ul> | <p>statistischen Ämter der Länder (§ 64 Absatz 3 Nummer 1 Buchstabe d EEG 2021)</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Angabe, dass das Unternehmen über ein zertifiziertes Energie- oder Umweltmanagementsystem bzw. alternatives System verfügt (§ 64 Absatz 3 Nummer 2 EEG 2021)</li> </ul> <p><b>Zusätzliche</b> Nachweise für eine Begrenzung nach § 64a Absatz 2 Satz 3 (Super-Cap) (SKI ≥ 20%)</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Prüfungsvermerk nach § 64 Absatz 3 Nummer 1 Buchstabe c EEG 2021. Bei der Ermittlung der Bruttowertschöpfung werden die Aufwendungen und Erlöse zugrunde gelegt, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Wasserstoffproduktion stehen.</li> <li>• Geprüfte Jahresabschlüsse der letzten drei abgeschlossenen GJ</li> <li>• Strommengen der letzten drei abgeschlossenen GJ (§ 64 Absatz 3 Nummer 1 Buchstabe b EEG 2021)</li> </ul> |
| <b>Antragsfrist</b>       | <b>30.09.</b>   | <b>30.09.</b>  | <b>30.09.</b>  |
| <b>Begrenzungswirkung</b> | Die EEG-Umlage wird an den beantragten Abnahmestellen für den Strom, den das Unternehmen dort im Begrenzungszeitraum selbst verbraucht, begrenzt (§ 64a Absatz 2 Satz 1 EEG 2021). Ein Selbstbehalt von 1 GWh besteht nicht (siehe auch Abschnitt VI).  | Die EEG-Umlage wird an den beantragten Abnahmestellen für den Strom, den der selbständige Unternehmensteil dort im Begrenzungszeitraum selbst verbraucht, begrenzt (§ 64a Absatz 2 Satz 1 EEG 2021). Ein Selbstbehalt von 1 GWh besteht nicht (siehe auch Abschnitt VI).   | Nach § 64a Absatz 6 EEG 2021 wird abweichend nur die EEG-Umlage für den Strom begrenzt, den die Einrichtung zur Herstellung von Wasserstoff verbraucht. Ein Selbstbehalt von 1 GWh besteht nicht (siehe auch Abschnitt VI).  |

Hinweis: Neugründungen nach § 64a Absatz 4 EEG 2021 werden gesondert erläutert.

Bezüglich der benötigten Nachweise für eine Begrenzung nach § 64a Absatz 2 Satz 3 (Super-Cap) gibt es gegenüber den Angaben in der zuvor dargestellten Tabelle Besonderheiten in den Antragsjahren 2021 bis 2024 (für die Begrenzungsjahre 2022 bis 2025):

In den Antragsjahren 2021 bis 2024 sind gemäß § 103 Absatz 1 Satz 1 EEG 2021 beim Nachweis der Strommengen nach § 64 Absatz 3 Nummer 1 Buchstabe b EEG 2021 sowie den Angaben im Prüfungsvermerk nach § 64 Absatz 3 Nummer 1 Buchstabe c EEG 2021 zur Berechnung des arithmetischen Mittels des Stromverbrauchs und der Bruttowertschöpfung anstelle der letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahre (i. d. R. 2020, 2019, 2018) zwei der letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahre zugrunde zu legen (z. B. 2019 und 2018, 2020 und 2018 oder 2020 und 2019), wobei das Unternehmen selbst bestimmen kann, welche zwei der letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahre zugrunde gelegt werden sollen. Dabei müssen für dieselben zwei Geschäftsjahre die Angaben zu den Strommengen und der Bruttowertschöpfung zugrunde gelegt werden

(vgl. § 103 Absatz 1 Satz 2 EEG 2021). Nur für diese zwei Geschäftsjahre sind die handelsrechtlich geprüften Jahresabschlüsse vorzulegen. Dies gilt unabhängig von der Prüfungspflicht nach dem HGB. Die Strommengen für die letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahre sind gemäß § 6 Absatz 2 Nummer 5 der Besondere-Ausgleichsregelung-Durchschnittstrompreis-Verordnung (DSPV) unabhängig von den zwei gewählten Geschäftsjahren für die Berechnung des arithmetischen Mittels der Stromverbrauchs jedoch immer anzugeben.

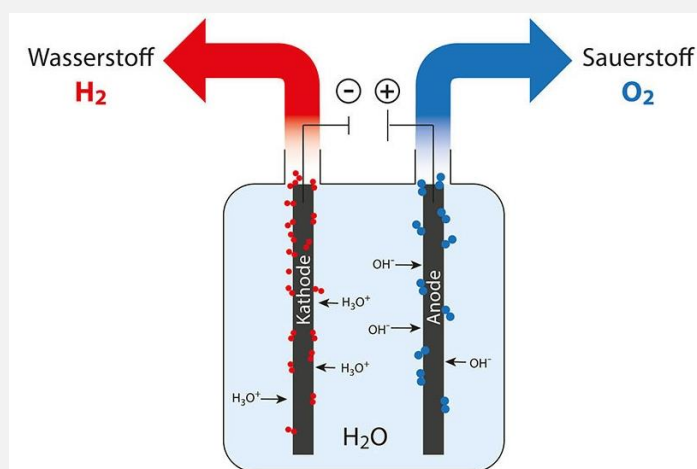


## 1. Elektrochemische Herstellung von Wasserstoff

Gemäß § 63 Nummer 1a EEG 2021 begrenzt das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle abnahmestellenbezogen auf Antrag nach Maßgabe des § 64a die EEG-Umlage für Strom, der von Unternehmen bei der **elektrochemischen Herstellung von Wasserstoff** verbraucht wird, soweit hierdurch jeweils die Ziele des Gesetzes nicht gefährdet werden und die Begrenzung mit dem Interesse der Gesamtheit der Stromverbraucher vereinbar ist.

EXKURS: Was ist unter der elektrochemischen Herstellung von Wasserstoff zu verstehen?

Unter der elektrochemischen Herstellung von Wasserstoff versteht man die Zerlegung von Wasser in Wasserstoff und Sauerstoff mithilfe elektrischen Stroms. Der Prozess besteht aus zwei Teilreaktionen, die an den beiden Elektroden (Kathode und Anode) der Elektrolysezelle ablaufen. Durch das Anlegen einer elektrischen Gleichspannung entsteht an der Kathode Wasserstoff und an der Anode Sauerstoff.



Quelle: <https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Pressemitteilungen/2020/11/20201103-strombasierte-kraftstoffe-der-zukunft.html>

## 2. Unternehmen (§ 64a Absatz 1 EEG 2021)

Unternehmen, die eine Begrenzung der EEG-Umlage nach § 64a Absatz 1 EEG 2021 erhalten wollen, müssen der laufenden Nummer 78 der Anlage 4 EEG 2021 zuzuordnen sein. In der Anlage 4 EEG 2021 sind die Branchen identifiziert, die in Anbetracht ihrer Stromkosten- und Handelsintensität bei voller Umlagepflicht einem Risiko für ihre internationale Wettbewerbssituation ausgesetzt sind. Die Branchenlisten gehen auf die Umwelt- und Energiebeihilfeleitlinien der EU-Kommission (UEBLL) zurück. Bei der laufenden Nummer 78 nach Anlage 4 EEG 2021 handelt es sich um den Wirtschaftszweig (WZ) 20.11 „Herstellung von Industriegasen“.

Die elektrochemische Herstellung von Wasserstoff muss den größten Beitrag zur gesamten Wertschöpfung des Unternehmens leisten. Dabei ist der Verwendungszweck des hergestellten Wasserstoffs unerheblich. Es spielt somit keine Rolle, ob der Wasserstoff in Flaschen abgefüllt oder in ein Rohrleitungsnetz geleitet wird bzw. ob er energetisch oder stofflich genutzt wird.

Für die Branchenzuordnung und die Beurteilung, ob die Wasserstoffherstellung den größten Beitrag an der gesamten Wertschöpfung des Unternehmens ausmacht, wird auf das letzte abgeschlossene Geschäftsjahr abgestellt.

### 3. **Selbständiger Teil eines Unternehmens (§ 64a Absatz 5 EEG 2021)**

Anstelle eines Unternehmens kann auch ein selbständiger Teil eines Unternehmens (sUT) eine Begrenzung der EEG-Umlage erhalten. Grundvoraussetzung für die Antragsberechtigung eines sUT ist, dass die elektrochemische Herstellung von Wasserstoff den größten Beitrag zur gesamten Wertschöpfung des sUT leistet. Für die Beurteilung, ob die Wasserstoffherstellung den größten Beitrag zur gesamten Wertschöpfung des sUT leistet, wird auf das letzte abgeschlossene Geschäftsjahr abgestellt. Das Gesamtunternehmen, zu dem der sUT gehört, muss nicht einer Branche der Anlage 4 EEG 2021 zuzuordnen sein.

#### **Hinweis**

Bei der regulären Antragstellung für einen sUT gemäß § 64 Absatz 5 EEG 2021 ist es erforderlich, dass das Gesamtunternehmen, zu dem der sUT gehört, einer Branche nach Liste 1 der Anlage 4 EEG 2021 zuzuordnen ist. Diese Antragsvoraussetzung besteht für die Antragstellung nach § 64a Absatz 5 EEG 2021 nicht.

Darüber hinaus müssen bei einem sUT die in § 64a Absatz 5 i. V. m. § 64 Absatz 5 Satz 2 bis 4 EEG 2021 genannten Kriterien vorliegen. In die gesetzlichen Bestimmungen des EEG 2012 wurde bereits eine Legaldefinition des sUT aufgenommen, die im Kontext der Präzisierungen in den Gesetzesbegründungen zu § 41 Absatz 5 EEG 2012 und § 64 Absatz 5 EEG 2014 auszulegen ist (vgl. BT-Drs. 18/1891, Gesetzesbegründung zu § 64 Absatz 5 EEG 2014, Seite 213, sowie BT-Drs. 17/6071, Gesetzesbegründung zu § 41 Absatz 5 EEG 2012, Seite 85). Ein sUT muss kumulativ folgende Tatbestandsmerkmale aufweisen:

- kein eigenständiger Rechtsträger,
- eigener Standort oder ein vom übrigen Unternehmen am Standort abgegrenzter Teilbetrieb,
- Vorhandensein der wesentlichen Funktionen eines Unternehmens,
- jederzeit bestehende Möglichkeit zur rechtlichen Verselbständigung und
- eigenständige Führung der Geschäfte,
- Erlöse werden wesentlich mit externen Dritten erzielt,
- eine eigene Abnahmestelle im Sinne von § 64 Absatz 6 Nummer 1 EEG 2021,
- eine eigene Bilanz und GuV des sUT in entsprechender Anwendung der für alle Kaufleute geltenden Vorschriften des HGB ist zu erstellen und prüfen zu lassen.

Um als sUT gelten zu können, ist es insbesondere erforderlich, dass die im betreffenden Unternehmensteil produzierten Produkte ganz oder überwiegend am Markt abgesetzt werden (Marktgängigkeit) und der Unternehmensteil über eine Leitungsebene mit eigenständiger Planungs- und Gestaltungsfreiheit verfügt.

Durch Unternehmensorganisation künstlich gebildete sUT, die lediglich zur Ausschöpfung der Möglichkeiten der Besonderen Ausgleichsregelung geschaffen werden, sollen nicht in den Genuss der Begünstigung nach §§ 63 ff. EEG 2021 kommen. Demnach stellen Teile eines Unternehmens, die lediglich Bestandteil eines Produktionsprozesses oder einer Produktionskette sind, keine sUT dar.

Die Ausführungen des antragstellenden Unternehmens zum sUT sind nur für eine Begrenzung nach § 64a Absatz 2 Satz 3 EEG 2021 („Super-Cap“) dem Prüfungsvermerk beizufügen und vom Wirtschaftsprüfer zu würdigen. Für eine Begrenzung nach § 64a Absatz 2 Satz 2 EEG 2021 (15%) sind die Ausführungen des antragstellenden Unternehmens zu den Tatbestandsmerkmalen des sUT ausreichend.

Weitere Erläuterungen zu den o.g. Tatbestandsmerkmalen eines sUT entnehmen Sie bitte den Abschnitten V.1 bis V.9 des Merkblatts für stromkostenintensive Unternehmen 2021.

#### 4. Nichtselbständiger Unternehmensteil (§ 64a Absatz 6 EEG 2021)

Bei einer Antragstellung als nichtselbständiger Unternehmensteil (nUT) wird nur der Stromverbrauch der Einrichtung zur elektrochemischen Herstellung des Wasserstoffes begrenzt. Das Gesamtunternehmen muss nicht einer Branche der Anlage 4 EEG 2021 angehören und die im Abschnitt II.3 aufgeführten Tatbestandsmerkmale eines sUT müssen nicht erfüllt sein. Die Anlage zur Herstellung von Wasserstoff muss aber über eigene mess- und eichrechtskonforme Messeinrichtungen an allen Entnahmepunkten und Eigenversorgungsanlagen verfügen. Bei der Ermittlung der Bruttowertschöpfung werden die Aufwendungen und Erlöse zugrunde gelegt, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Wasserstoffherstellung stehen.

#### **Achtung!**

Bevor ein Antrag auf Basis eines selbständigen oder nichtselbständigen Unternehmensteils gestellt wird, empfiehlt es sich zu prüfen, inwieweit bereits der gesamte Rechtsträger die Voraussetzungen für eine Begrenzung der EEG-Umlage erfüllt, aus der sich regelmäßig eine vorteilhaftere Begrenzungswirkung ergibt.

### III. Materielle Antragsvoraussetzungen

#### 1. Gesetzliche Grundlagen

##### § 63 Grundsatz

Auf Antrag begrenzt das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle abnahmestellenbezogen

- 1a. nach Maßgabe des § 64a die EEG-Umlage für Strom, der von Unternehmen bei der elektrochemischen Herstellung von Wasserstoff verbraucht wird, um die Entwicklung von Technologien zur Wasserherstellung zu unterstützen und eine Abwanderung der Produktion in das Ausland zu verhindern,

soweit hierdurch jeweils die Ziele des Gesetzes nicht gefährdet werden und die Begrenzung mit dem Interesse der Gesamtheit der Stromverbraucher vereinbar ist.

##### § 64a Herstellung von Wasserstoff in stromkostenintensiven Unternehmen

(1) Bei einem Unternehmen, das einer Branche mit der laufenden Nummer 78 nach Anlage 4 zuzuordnen ist und bei dem die elektrochemische Herstellung von Wasserstoff den größten Beitrag zur gesamten Wertschöpfung des Unternehmens leistet, erfolgt die Begrenzung unabhängig vom Verwendungszweck des hergestellten Wasserstoffs auf Antrag des Unternehmens abweichend von § 64 nach Maßgabe dieses Paragraphen. Die Begrenzung erfolgt nur, soweit das Unternehmen nachweist, dass es ein zertifiziertes Energie- oder Umweltmanagementsystem oder, sofern es im letzten abgeschlossenen Geschäftsjahr weniger als 5 Gigawattstunden Strom verbraucht hat, ein alternatives System zur Verbesserung der Energieeffizienz nach § 3 der Spitzenausgleich- Effizienzsystemverordnung in der jeweils zum Zeitpunkt des Endes des letzten abgeschlossenen Geschäftsjahrs geltenden Fassung betreibt.

(2) Die EEG-Umlage wird an den Abnahmestellen für den Strom, den das Unternehmen dort im Begrenzungszeitraum selbst verbraucht, entsprechend der Sätze 2 bis 4 begrenzt. Die EEG- Umlage wird begrenzt auf 15 Prozent der nach § 60 Absatz 1 ermittelten EEG-Umlage. Die Höhe der nach Satz 2 zu zahlenden EEG-Umlage wird in Summe aller begrenzten Abnahmestellen des Unternehmens auf höchstens 0,5 Prozent der Bruttowertschöpfung begrenzt, die das Unternehmen im arithmetischen Mittel der letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahre erzielt hat, sofern die Stromkostenintensität des Unternehmens mindestens 20 Prozent betragen hat. Die Begrenzung erfolgt nur so weit, dass die von dem Unternehmen zu zahlende EEG-Umlage 0,1 Cent pro Kilowattstunde nicht unterschreitet.

(3) Die Erfüllung der Voraussetzungen nach Absatz 1 und die Begrenzungsgrundlagen nach Absatz 2 sind durch die in § 64 Absatz 3 Nummer 1 Buchstabe a, b, d und Nummer 2 benannten Nachweise nachzuweisen. Eine Begrenzung der EEG-Umlage nach Absatz 2 Satz 3 erfolgt nur, wenn der Nachweis nach § 64 Absatz 3 Nummer 1 Buchstabe c geführt wird.

(4) Neu gegründete Unternehmen können abweichend von Absatz 3

1. für das Jahr der Neugründung und das erste Jahr nach der Neugründung Prognosedaten übermitteln,
2. für das zweite Jahr nach der Neugründung Daten auf der Grundlage eines gewillkürten Rumpfgeschäftsjahres übermitteln,
3. für das dritte Jahr nach der Neugründung Daten für das erste abgeschlossene Geschäftsjahr übermitteln und
4. für das vierte Jahr nach der Neugründung Daten für das erste und zweite abgeschlossene Geschäftsjahr übermitteln.

Neu gegründete Unternehmen müssen abweichend von Absatz 3 Satz 1 den Nachweis nach § 64 Absatz 3 Nummer 2 erst ab dem zweiten Jahr nach der Neugründung erbringen. Für das Jahr der Neugründung ergeht die Begrenzungsentscheidung rückwirkend für den Zeitraum ab der Neugründung unter Vorbehalt des

Widerrufs. Für das erste und zweite Jahr nach der Neugründung ergeht die Begrenzungsentscheidung unter Vorbehalt des Widerrufs. Nach Vollendung des ersten abgeschlossenen Geschäftsjahres erfolgt eine nachträgliche Überprüfung der Antragsvoraussetzungen und des Begrenzungsumfangs durch das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle anhand der Daten des abgeschlossenen Geschäftsjahres.

(5) Die Absätze 1 bis 4 sind für selbständige Teile eines Unternehmens entsprechend anzuwenden, wenn die elektrochemische Herstellung von Wasserstoff den größten Beitrag zur gesamten Wertschöpfung des selbständigen Unternehmensteils leistet. Das Gesamtunternehmen muss nicht einer Branche der Anlage 4 zuzuordnen sein. § 64 Absatz 5 Satz 2 bis 4 ist entsprechend anzuwenden.

(6) Unbeschadet von Absatz 5 sind die Absätze 1 bis 4 für einen nichtselbständigen Unternehmensteil, in dem Wasserstoff elektrochemisch hergestellt wird, entsprechend anzuwenden mit der Maßgabe, dass die Einrichtung zur Herstellung von Wasserstoff über mess- und eichrechtskonforme Messeinrichtungen an allen Entnahmepunkten und Eigenversorgungsanlagen verfügt. Das Gesamtunternehmen muss nicht einer Branche der Anlage 4 zuzuordnen sein. Abweichend von Absatz 2 wird die EEG-Umlage für den Strom begrenzt, den die Einrichtung zur Herstellung von Wasserstoff verbraucht. Bei der Ermittlung der Bruttowertschöpfung werden die Aufwendungen und Erlöse zugrunde gelegt, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Wasserstoffherstellung stehen.

(7) § 64 Absatz 6 ist entsprechend anzuwenden.

(8) Im Sinn der Absätze 1 bis 4 ist „Unternehmen“ jeder Rechtsträger, der Einrichtungen zur elektrochemischen Herstellung von Wasserstoff betreibt.

## **§ 66 Antragstellung und Entscheidungswirkung**

(1) Der Antrag nach § 63 in Verbindung mit § 64 einschließlich des Prüfvermerks nach § 64 Absatz 3 Nummer 1 Buchstabe c und der Angabe nach § 64 Absatz 3 Nummer 2 ist jeweils zum 30. Juni eines Jahres (materielle Ausschlussfrist) für das folgende Kalenderjahr zu stellen. Satz 1 ist entsprechend anzuwenden auf Anträge nach § 63 in Verbindung mit § 65 oder § 65a einschließlich des Prüfvermerks nach § 64 Absatz 3 Nummer 1 Buchstabe c. Einem Antrag nach den Sätzen 1 und 2 müssen die übrigen in den §§ 64 oder 65 genannten Unterlagen beigelegt werden.

(2) Ab dem Antragsjahr 2015 muss der Antrag elektronisch über das vom Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle eingerichtete Portal gestellt werden. Das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle wird ermächtigt, Ausnahmen von der Pflicht zur elektronischen Antragsstellung nach Satz 1 durch Allgemeinverfügung, die im Bundesanzeiger bekannt zu machen ist, verbindlich festzulegen.

(3) Abweichend von Absatz 1 Satz 1 können Anträge von neu gegründeten Unternehmen nach § 64 Absatz 4, Anträge nach § 64 Absatz 4a für Strommengen, die nach § 61g Absatz 1 oder 2 umlagepflichtig sind, und Anträge von Schienenbahnen nach § 65 Absatz 3 bis 5 und Anträge von Verkehrsunternehmen mit elektrischen Bussen im Linienverkehr nach § 65a Absatz 3 bis 5 bis zum 30. September eines Jahres für das folgende Kalenderjahr gestellt werden. Anträge nach den §§ 64a und 65b sind bis zum 30. September mit den erforderlichen Unterlagen für das folgende Kalenderjahr zu stellen. Anträge nach § 64a sind für das Jahr der Neugründung bis zum 30. September des Jahres der Neugründung zu stellen.

(4) Die Entscheidung ergeht mit Wirkung gegenüber der antragstellenden Person, dem Elektrizitätsversorgungsunternehmen, dem zuständigen Netzbetreiber und dem regelverantwortlichen Übertragungsnetzbetreiber. Sie wirkt jeweils für das dem Antragsjahr folgende Kalenderjahr.

(5) Der Anspruch des an der betreffenden Abnahmestelle regelverantwortlichen Übertragungsnetzbetreibers auf Zahlung der EEG-Umlage gegenüber den betreffenden Elektrizitätsversorgungsunternehmen wird nach Maßgabe der Entscheidung des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle begrenzt. Die Übertragungsnetzbetreiber haben diese Begrenzung beim Ausgleich nach § 58 zu berücksichtigen. Erfolgt

während des Geltungszeitraums der Entscheidung ein Wechsel des an der betreffenden Abnahmestelle regelverantwortlichen Übertragungsnetzbetreibers oder des betreffenden Elektrizitätsversorgungsunternehmens, muss die begünstigte Person dies dem Übertragungsnetzbetreiber oder dem Elektrizitätsversorgungsunternehmen und dem Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle unverzüglich mitteilen.

### **§ 69b Herstellung von Grünem Wasserstoff**

(1) Der Anspruch auf Zahlung der EEG-Umlage verringert sich auf null für Strom, der zur Herstellung von Grünem Wasserstoff unabhängig von dessen Verwendungszweck in einer Einrichtung zur Herstellung von Grünem Wasserstoff verbraucht wird, die, sofern in dieser Einrichtung Strom aus dem Netz verbraucht werden kann, über einen eigenen Zählpunkt mit dem Netz verbunden ist. Satz 1 ist nicht in einem Kalenderjahr anzuwenden, in dem der Strom von einem Unternehmen oder einem selbständigen Unternehmensteil verbraucht wird und die EEG-Umlage für dieses Unternehmen oder diesen selbständigen Unternehmensteil nach § 64a begrenzt ist.

(2) Absatz 1 ist

1. erst anwendbar, wenn eine Verordnung nach § 93 die Anforderungen an die Herstellung von Grünem Wasserstoff bestimmt hat, und
2. nur auf Einrichtungen zur Herstellung von Wasserstoff anzuwenden, die vor dem 1. Januar 2030 in Betrieb genommen wurden.

### **§ 93 Verordnungsermächtigung zu Anforderungen an Grünen Wasserstoff**

Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates

1. zu bestimmen, dass die Begrenzung nach § 64a nur von Unternehmen in Anspruch genommen werden kann, die Grünen Wasserstoff herstellen,
2. die Anforderungen an die Herstellung von Grünem Wasserstoff
  - a) im Anwendungsbereich des § 64a in Verbindung mit Nummer 1 oder
  - b) im Anwendungsbereich des § 69b
 zu bestimmen; hierbei können inhaltliche, räumliche oder zeitliche Anforderungen gestellt werden, um sicherzustellen, dass nur Wasserstoff als Grüner Wasserstoff gilt, der glaubhaft mit Strom aus erneuerbaren Energien erzeugt wurde und der mit dem Ziel einer nachhaltigen Entwicklung der Energieversorgung vereinbar ist; hierbei ist auch vorzusehen, dass für die Herstellung des Wasserstoffs nur Strom aus erneuerbaren Energien verbraucht werden darf, der keine finanzielle Förderung nach diesem Gesetz in Anspruch genommen hat,
3. im Anwendungsbereich des § 69b unterschiedliche Anforderungen zu regeln und zu bestimmen, dass die EEG-Umlage zu einem bestimmten Prozentsatz zu zahlen ist, wenn bestimmte Anforderungen erfüllt werden, die geringer sind als die Anforderungen für die Begrenzung der EEG-Umlage nach § 69b auf null,
4. die Nachweisführung für die Einhaltung der Anforderungen nach den Nummern 2 und 3 zu regeln,
5. im Anwendungsbereich des § 64a in Verbindung mit Nummer 1 zu regeln, wie schutzwürdiges Vertrauen, das Unternehmen vor dem Erlass dieser Verordnung gebildet haben, geschützt wird; hierbei können auch unterschiedliche Anforderungen an die Herstellung von Grünem Wasserstoff vorgesehen werden, und
6. besondere Bestimmungen zu Demonstrations- und Pilotvorhaben zu regeln.

Soweit eine Rechtsverordnung auf Grund von Satz 1 Nummer 2 bestimmt, dass § 64a oder § 69b nur für einen bestimmten Anteil der Vollbenutzungsstunden in einem Kalenderjahr in Anspruch genommen werden darf, wird das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates diese Anzahl abweichend zu regeln.

## 2. Wertschöpfungsanteil der Wasserstoffherstellung

Bei einem Antrag für das gesamte Unternehmen nach § 64a Absatz 1 EEG 2021 sowie bei einem Antrag für einen sUT nach § 64a Absatz 5 EEG 2021 muss der Wertschöpfungsanteil der Wasserstoffherstellung den größten Beitrag zur gesamten Wertschöpfung des Unternehmens bzw. des sUT leisten. Gemäß § 64a Absatz 7 EEG 2021 findet der in § 64 Absatz 6 Nummer 2 EEG 2021 niedergelegte Begriff der „Bruttowertschöpfung“ auch Anwendung bei einer Antragstellung nach § 64a EEG 2021. Die (Brutto-) Wertschöpfung bildet das Grundkonzept für die Klassifizierung einer Einheit nach wirtschaftlichen Tätigkeiten. Die Bruttowertschöpfung wird definiert als die Differenz zwischen dem Produktionswert und den Vorleistungen. Weitere Informationen hierzu können Sie der Klassifikation der Wirtschaftszweige, Ausgabe 2008 (WZ 2008), des Statistischen Bundesamtes entnehmen.

## 3. Abnahmestelle

Gemäß § 64a Absatz 7 EEG 2021 findet der in § 64 Absatz 6 Nummer 1 EEG 2021 niedergelegte Begriff der „Abnahmestelle“ auch Anwendung bei einer Antragstellung nach § 64a EEG 2021. Erläuterungen zum Begriff der Abnahmestelle finden Sie in Abschnitt III.2.2 des Merkblatts für stromkostenintensive Unternehmen 2021.

## 4. Zertifizierung

Gemäß § 64a Absatz 1 Satz 2 EEG 2021 muss das antragstellende Unternehmen ein zertifiziertes Energie- oder Umweltmanagementsystem oder, sofern es im letzten abgeschlossenen Geschäftsjahr weniger als 5 Gigawattstunden Strom verbraucht hat, ein alternatives System zur Verbesserung der Energieeffizienz nach § 3 der Spitzenausgleich-Effizienzsystemverordnung in der jeweils zum Zeitpunkt des Endes des letzten abgeschlossenen Geschäftsjahres geltenden Fassung betreiben.

Sowohl ein Energie- oder Umweltmanagementsystem als auch ein alternatives System zur Verbesserung der Energieeffizienz müssen bereits **betrieben** werden. Zwingend erforderlich ist der Nachweis eines Systems in der **Regelphase** nach § 4 SpaEfV.

Die Zertifizierung muss sich auf das gesamte Unternehmen mit allen Abnahmestellen erstrecken. Trotz der Erleichterungen des § 4 SpaEfV muss in jedem Fall sichergestellt sein, dass zumindest sämtliche Antragsabnahmestellen von der Zertifizierung erfasst sind. Dies sollte der Antragsteller durch entsprechenden Informationsaustausch mit seinem Zertifizierer frühzeitig sicherstellen, insbesondere dann, wenn neue Standorte hinzugekommen sind.

Bei Anträgen für einen sUT oder nUT besteht ein Wahlrecht, ob das Unternehmen oder nur der sUT bzw. der nUT ein Energie- oder Umweltmanagementsystems oder ein alternatives System zur Verbesserung der Energieeffizienz betreibt.

### Gut zu wissen

Bei einer Antragstellung als neu gegründetes Unternehmen ist der Zertifizierungsnachweis gemäß § 64a Absatz 4 Satz 2 EEG 2021 erst ab dem zweiten Jahr nach der Neugründung zu erbringen.



## 5. Stromkostenintensität

Nur antragstellende Unternehmen, die eine Begrenzung mit einem Höchstbetrag (siehe Abschnitt VI) begehren, müssen eine Stromkostenintensität von mindestens 20 Prozent erreichen. Erläuterungen zur Berechnung der Stromkostenintensität entnehmen Sie bitte dem Abschnitt III.3 des Merkblatts für stromkostenintensive Unternehmen 2021.

## 6. Alternativverhältnis zu § 69b EEG 2021

§ 64a und § 69b EEG 2021 stehen in einem Alternativverhältnis. Ein Unternehmen, das nach § 64a EEG 2021 begrenzt wird, kann im Hinblick auf den gleichen Stromverbrauch nicht gleichzeitig nach § 69b EEG 2021 begünstigt werden. Die Unternehmen haben hier jährlich ein Wahlrecht, welche Privilegierung sie in Anspruch nehmen möchten.

Nach § 69b Absatz 1 EEG 2021 verringert sich der Anspruch auf Zahlung der EEG-Umlage für Strom, der zur Herstellung von grünem Wasserstoff eingesetzt wird, auf null. Dabei ist unerheblich, auf welcher Vorschrift der Anspruch auf Zahlung der EEG-Umlage beruht, ob es sich um Strombezug oder Eigenversorgung handelt und wer insofern Anspruchsberechtigter ist. Insoweit gelten die allgemeinen Vorschriften (§§ 60 ff. EEG 2021). Voraussetzung ist jedoch, dass die Anlage zur Herstellung des grünen Wasserstoffs, sofern in dieser auch Strom aus dem Netz verbraucht werden kann, über einen eigenen Zählpunkt mit dem Netz verbunden ist.

Zur Abgrenzung der Strommengen, die zur Herstellung von grünem Wasserstoff eingesetzt werden, von sonstigen Stromverbräuchen des Unternehmens gelten ebenfalls die allgemeinen Vorschriften (vgl. § 62b EEG 2021). Auch hinsichtlich der Mitteilungspflichten gelten die allgemeinen Vorschriften (vgl. § 70 ff. EEG 2021), ergänzt durch § 12j der Erneuerbare-Energien-Verordnung (EEV).

### **Achtung!**

Zur Abgrenzung von Stromverbräuchen beachten Sie bitte die Erläuterungen im Hinweisblatt zur Strommengenabgrenzung, welches auf der Homepage des BAFA unter [bafa.de/bar](http://bafa.de/bar) veröffentlicht ist.

§ 69b Absatz 2 Nummer 1 EEG 2021 regelt, dass Absatz 1 erst anwendbar ist, wenn eine Verordnung nach § 93 EEG 2021 für den Anwendungsbereich dieses Paragraphen erlassen wurde. Mit der am 30.06.2021 von der Bundesregierung beschlossenen Verordnung zur Umsetzung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes und zur Änderung weiterer energiewirtschaftlicher Vorschriften hat der Gesetzgeber die Anforderungen an Grünen Wasserstoff nunmehr definiert<sup>2</sup>. Die entsprechenden Vorschriften finden sich in Abschnitt 3b der EEV. Die Umlagebefreiung nach § 69b Absatz 1 kann ab dem 01.01.2022 in Anspruch genommen werden.

§ 69b Absatz 2 Nummer 2 EEG 2021 regelt zudem eine Befristung der Regelung, nach der Absatz 1 nur auf Einrichtungen zur Herstellung von grünem Wasserstoff anwendbar sind, die vor dem 1. Januar 2030 in Betrieb genommen werden. Hintergrund der Befristung ist, dass die in § 69b EEG 2021 geregelte gesetzliche Vollbefreiung einen wichtigen Impuls zur Förderung des Markthochlaufs von Wasserstoff geben soll. Es wird davon ausgegangen, dass die Markthochlaufphase von Wasserstoff bis 2030 abgeschlossen ist und eine gesetzliche Vollbefreiung von der EEG-Umlage für die Wirtschaftlichkeit der Wasserstoffproduktion ab diesem Zeitpunkt nicht mehr notwendig sein wird.

<sup>2</sup> Verordnung zur Umsetzung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes 2021 und zur Änderung weiterer energierechtlicher Vorschriften vom 14. Juli 2021 (BGBl. I S. 2860).

## **IV. Antragsverfahren und formelle Antragsvoraussetzungen**

### **1. Antragsfrist und Antragsunterlagen**

Die Begrenzung erfolgt nur auf Antrag des Unternehmens. Die Änderung von § 66 Absatz 3 EEG 2021 regelt, dass Anträge für eine Begrenzung der EEG-Umlage für Wasserstoffhersteller zum 30. September eines Jahres zu stellen sind. Eine materielle Ausschlussfrist besteht für Wasserstoffhersteller nicht. Dies bedeutet, dass eine Fristverlängerung sowie eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nach § 32 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) bei einer Fristversäumnis gewährt werden kann.

Sämtliche den Nachweiszeitraum betreffende Antragsunterlagen müssen zudem in jedem Antragsjahr erneut übermittelt werden. Ein Verweis auf Vorjahre ist nicht ausreichend (z. B. Feststellungen des Wirtschaftsprüfers aus den Vorjahresbescheinigungen, Anlagen zu Berichten aus Vorjahren usw.).

### **2. Elektronisches Antragsverfahren**

Die Antragstellung erfolgt ausschließlich papierlos über das Online-Portal ELAN-K2. Dieses beruht auf dem Konzept der Benutzer-Selbstverwaltung und enthält zahlreiche Hilfestellungen und Hinweise, um die Antragstellung einfacher und komfortabler durchzuführen. Maßgeblich für die rechtzeitige Antragstellung ist das Datum des Eingangs der Antragsunterlagen im Online-Portal ELAN-K2 des BAFA. Eine Übersendung der Antragsunterlagen per E-Mail, Fax oder auf dem Postweg zur Fristwahrung ist nicht zulässig.

Um an diesem Verfahren zur Nutzung des Online-Portals des BAFA teilnehmen zu können, muss zunächst einmalig eine Registrierung erfolgen. Eine entsprechende Anleitung zur Selbstregistrierung im Online-Portal ELAN-K2 befindet sich auf der BAFA-Homepage unter [bafa.de/bar](http://bafa.de/bar). Nach der Freigabe der aktivierten Registrierung muss das Unternehmen das elektronische Verfahren über das Online-Portal ELAN-K2 für die Besondere Ausgleichsregelung nutzen. Sollte es bereits über eine Registrierung (z. B. aus dem Vorjahr) verfügen, so kann es sich für die Antragsbearbeitung mit der bereits vorhandenen Kennung und dem entsprechenden Passwort einloggen.

Im ELAN-K2-Portal ist es möglich, die erforderlichen Daten und Nachweise sukzessive bis zur Antragsfrist vorzubereiten und dem BAFA zuzuleiten. Telefonische Auskünfte bezüglich des vollständigen Eingangs Ihres Antrages können aufgrund der Vielzahl der Anträge leider nicht erteilt werden.

### **3. Qualifizierte elektronische Signatur**

Begehrt Ihr Unternehmen eine Begrenzung mit einem Höchstbetrag gemäß § 64a Absatz 2 Satz 3 EEG 2021, ist im Rahmen der Antragstellung ein Prüfungsvermerk eines Wirtschaftsprüfers einzureichen. Da der Antrag elektronisch über das vom BAFA eingerichtete Portal zu stellen ist, muss die vom Wirtschaftsprüfer autorisierte elektronische Fassung des Prüfungsvermerks einschließlich der Anlagen vom zu prüfenden Unternehmen mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Antragsportal (ELAN-K2) hochgeladen werden. Hinweise zur Verfahrensweise mit qualifizierten elektronischen Signaturen finden Sie im Abschnitt IV.1.3 im Merkblatt für stromkostenintensive Unternehmen 2021.

### **4. Nachweisführung**

Die Nachweisführung ist in § 64a Absatz 3 EEG 2021 geregelt. Es gelten grundsätzlich dieselben Nachweise wie in § 64 Absatz 3 EEG 2021, allerdings mit der Maßgabe, dass der Nachweis nach § 64 Absatz 3 Nummer 1 Buchstabe c EEG 2021 nur vorzulegen ist, wenn eine Begrenzung nach dem sog. „Super-Cap“ (§ 64a Absatz 2 Satz 3 EEG 2021) begehrt wird.

Die nachfolgende Tabelle gibt eine Übersicht über die einzureichenden Nachweisunterlagen je Antragsvariante:

|  | Unternehmen<br>(§ 64a Absatz 1 EEG 2021) |                                     | Selbständiger<br>Unternehmensteil (sUT)<br>(§ 64a Absatz 5 EEG 2021) |                                     | Nichtselbständiger<br>Unternehmensteil (nUT)<br>(§ 64a Absatz 6 EEG 2021) |                                     |
|--|--|-------------------------------------|--|-------------------------------------|---|-------------------------------------|
|  |  |                                     |  |                                     |   |                                     |
| Begrenzung mit Super-Cap?  | <input type="checkbox"/>                 | <input checked="" type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/>   | <input checked="" type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/>  | <input checked="" type="checkbox"/> |
| Stromlieferungsverträge und Stromrechnungen des letzten abgeschlossenen GJ   | <input checked="" type="checkbox"/>      | <input checked="" type="checkbox"/> | <input checked="" type="checkbox"/>                                  | <input checked="" type="checkbox"/> | <input checked="" type="checkbox"/>                                       | <input checked="" type="checkbox"/> |
| Strommengen der letzten drei abgeschlossenen GJ  | <input type="checkbox"/>                 | <input checked="" type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/>   | <input checked="" type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/>  | <input checked="" type="checkbox"/> |
| Aktueller Nachweis über die Klassifizierung des Unternehmens durch die statistischen Ämter der Länder                      | <input checked="" type="checkbox"/>      | <input checked="" type="checkbox"/> | <input checked="" type="checkbox"/>                                  | <input checked="" type="checkbox"/> | <input checked="" type="checkbox"/>                                       | <input checked="" type="checkbox"/> |
| Zertifiziertes Energie- oder Umweltmanagementsystem bzw. alternatives System   | <input checked="" type="checkbox"/>      | <input checked="" type="checkbox"/> | <input checked="" type="checkbox"/>                                  | <input checked="" type="checkbox"/> | <input checked="" type="checkbox"/>                                       | <input checked="" type="checkbox"/> |
| Wertschöpfungsanteil der Wasserstoffherstellung  | <input checked="" type="checkbox"/>      | <input checked="" type="checkbox"/> | <input checked="" type="checkbox"/>                                  | <input checked="" type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/>  | <input type="checkbox"/>            |
| Erläuterungen zu den Tatbestandsmerkmalen eines sUT  | <input type="checkbox"/>                 | <input type="checkbox"/>            | <input checked="" type="checkbox"/>                                  | <input checked="" type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/>  | <input type="checkbox"/>            |
| Prüfungsvermerk eines Wirtschaftsprüfers   | <input type="checkbox"/>                 | <input checked="" type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/>   | <input checked="" type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/>  | <input checked="" type="checkbox"/> |
| Geprüfte Jahresabschlüsse  | <input type="checkbox"/>                 | <input checked="" type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/>   | <input checked="" type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/>  | <input checked="" type="checkbox"/> |
| Persönliche Erklärung, die Sie am Ende des elektronischen Verfahrens erstellen und rechtsverbindlich unterschreiben müssen | <input checked="" type="checkbox"/>      | <input checked="" type="checkbox"/> | <input checked="" type="checkbox"/>                                  | <input checked="" type="checkbox"/> | <input checked="" type="checkbox"/>                                       | <input checked="" type="checkbox"/> |

#### 4.1 Stromlieferungsverträge für das letzte abgeschlossene Geschäftsjahr

Gemäß § 64 Absatz 3 Nummer 1 Buchstabe a EEG 2021 sind die das letzte abgeschlossene Geschäftsjahr betreffenden vollständigen Stromlieferungsverträge (inklusive etwaiger Nachträge, Zusatzvereinbarungen usw.) im Antragsportal des BAFA hochzuladen. Sollten neben mündlichen Absprachen keine schriftlichen Stromlieferungsverträge existieren, hat das Unternehmen den Antragsunterlagen Gesprächsprotokolle oder eine vom EVU bestätigte Erklärung beizufügen.

Wurde das antragstellende Unternehmen im Nachweiszeitraum von mehreren EVU mit Strom beliefert, sei es aufgrund eines unterjährigen Wechsels des Stromlieferanten oder dass mehrere Strombezugsquellen genutzt wurden, sind die Verträge mit sämtlichen Stromlieferanten zu übermitteln.

#### 4.2 Stromrechnungen für das letzte abgeschlossene Geschäftsjahr

Darüber hinaus sind auch die das letzte abgeschlossene Geschäftsjahr betreffenden vollständigen Stromrechnungen beim BAFA hochzuladen. Hierbei müssen alle Stromkostenbestandteile (Netzentgelte, Stromsteuer, Umlagen) durch Vorlage der entsprechenden Rechnungen und eventuell ergänzender Dokumente belegt werden. Sofern für die Netzentgelte, die EEG-Umlage, die KWK-Umlage etc. separate Rechnungen gestellt werden, sind diese ebenfalls einzureichen. Zum Nachweis genügt die Vorlage von Quartals- oder Jahresrechnungen, wenn darin die erforderlichen Informationen aus den Einzelrechnungen enthalten sind.

### 4.3 Bescheinigung der Zertifizierungsstelle

Hinweise zum Nachweis eines zertifizierten Energie- oder Umweltmanagementsystems bzw. alternativen Systems entnehmen Sie bitte Abschnitt IV.2.4 des Merkblatts für stromkostenintensive Unternehmen 2021.

### 4.4 Aktueller Nachweis über die Klassifizierung des Unternehmens

Nach § 64 Absatz 3 Nummer 1 Buchstabe d EEG 2021 muss der Antragsteller für das Unternehmen sowie die beantragten Abnahmestellen belegen, wie diese bei den statistischen Landesämtern nach der Klassifikation der Wirtschaftszweige des Statistischen Bundesamtes, Ausgabe 2008, eingeordnet sind. Dieser Nachweis erfolgt durch eine Bescheinigung des Statistischen Landesamtes, die das Unternehmen anfordern muss und die die Klassifizierung des Unternehmens durch das Statistische Landesamt in eine vierstellige Wirtschaftszweig-Nummer enthält. Zugleich muss das Unternehmen mit der Antragstellung darin einwilligen, dass sich das BAFA die Klassifizierung durch die statistischen Landesämter, bei denen das Unternehmen oder seine Betriebsstätten registriert sind, übermitteln lassen darf. Dadurch erhält das BAFA die Möglichkeit, die Zuordnung zu den Branchen nach Anlage 4 des EEG 2021 nach der Klassifikation der Wirtschaftszweige zu überprüfen.

Hier besteht jedoch, wie auch bei Anträgen nach § 64 EEG 2021, die Möglichkeit, dass das BAFA bei der Entscheidung darüber, ob das antragstellende Unternehmen einer Branche mit der laufenden Nummer 78 nach Anlage 4 zuzuordnen ist und Wasserstoff herstellt, von der Klassifikation durch das Statistische Landesamt abweicht.

Das BAFA entscheidet für die Besondere Ausgleichsregelung eigenverantwortlich, ob ein Unternehmen einer Branche nach Anlage 4 EEG 2021 in Anwendung der Klassifikation der Wirtschaftszweige zuzuordnen ist, und hat insoweit ein eigenes Prüfungsrecht. Es ist dabei an Zuordnungen anderer Behörden, insbesondere der statistischen Landesämter, nicht gebunden.

### 4.5 Prüfungsvermerk des Wirtschaftsprüfers und Jahresabschlüsse

Hinweise zum Prüfungsvermerk des Wirtschaftsprüfers und zu den geprüften Jahresabschlüssen entnehmen Sie bitte dem Abschnitt IV.2.3 des Merkblatts für stromkostenintensive Unternehmen 2021.

#### **Achtung!**

Bei der Ermittlung der Bruttowertschöpfung für einen nichtselbständigen Unternehmensteil werden die Aufwendungen und Erlöse zugrunde gelegt, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Wasserstoffproduktion stehen.

### 4.6 Weitere Unterlagen

Das BAFA ist im Rahmen des Untersuchungsgrundsatzes nach § 24 VwVfG berechtigt, jederzeit weitere über die oben genannten hinausgehenden Unterlagen anzufordern (z.B. die Zertifizierungsurkunde etc.). Es kann die Entscheidung von der Vorlage dieser Unterlagen abhängig machen.

### 4.7 Ergänzende Angaben für eine Begrenzung der KWKG- und Offshore-Netzumlage

Welche Angaben für eine zusätzliche Begrenzung der KWKG- und Offshore-Netzumlage notwendig sind, entnehmen Sie bitte dem Abschnitt VI.2.

## V. Sonderfälle neu gegründete und umstrukturierte/umgewandelte Unternehmen

Für die zuvor unter Abschnitt II dargestellten Antragsvarianten gelten Besonderheiten bezüglich der Begrenzungswirkung und der Nachweisführung, wenn es sich bei dem antragstellenden Unternehmen um ein neu gegründetes Unternehmen im Sinne des EEG 2021 handelt oder eine Umwandlung im Sinne des EEG 2021 stattgefunden hat.

### Gut zu wissen

Bei Neugründungen und Umwandlungen empfiehlt es sich, möglichst frühzeitig mit dem BAFA Kontakt aufzunehmen.

### 1. Neu gegründete Unternehmen (§ 64a Absatz 4 EEG 2021)

#### Begriffsdefinition „neu gegründetes Unternehmen“

Die Definition eines neu gegründeten Unternehmens im Sinne des EEG 2021 ist in § 64 Absatz 6 Nummer 2a niedergelegt. Gemäß § 64a Absatz 7 EEG 2021 findet diese Definition auch Anwendung auf Wasserstoffhersteller, die nach § 64 Absatz 4 EEG 2021 einen Antrag als neu gegründetes Unternehmen stellen wollen.

Als neu gegründete Unternehmen gelten nur solche, die mit nahezu vollständig neuen Betriebsmitteln ihre Tätigkeit erstmals aufnehmen; sie dürfen nicht durch Umwandlung i. S. d. § 3 Nummer 45 EEG 2021 entstanden sein. Neu geschaffenes Betriebsvermögen liegt nach § 64 Absatz 6 Nummer 2a EEG 2021 vor, wenn ein Unternehmen ohne Sachanlagevermögen neues Sachanlagevermögen erwirbt oder schafft. Bitte beachten Sie, dass geleaste oder gepachtete Betriebsmittel nicht als neues Betriebsvermögen dieses Unternehmens zählen. Als Zeitpunkt der Neugründung gilt der Zeitpunkt, an dem erstmals Strom zu Produktionszwecken verbraucht wird (§ 64 Absatz 6 Nummer 2a EEG 2021).

Nicht zu den Neugründungen gehören dabei sämtliche weitere Änderungen bereits bestehender Konstruktionen, sei es durch Verkauf oder andere Überlassung von Unternehmensteilen, Ausgliederungen von Unternehmensteilen an Dritte und Ähnliches, denn in diesen Konstellationen ist gerade kein neues Betriebsvermögen entstanden. Demnach gelten z. B. folgende Konstellationen nicht als Neugründung im Sinne der Besonderen Ausgleichsregelung:

- Verschmelzung, Spaltung (Abspaltung, Aufspaltung, Ausgliederung) oder ein Formwechsel,
- Entstehung eines neuen Unternehmens im Wege der Einzel- oder Gesamtrechtsnachfolge bzw. durch Übernahme eines in Insolvenz befindlichen Unternehmens im Rahmen eines Asset Deals durch einen Investor.

Erfolgt die Gründung also auf Basis des Betriebsvermögens eines oder mehrerer bereits bestehender Unternehmen, liegt **keine** Neugründung im Sinne des EEG 2021 vor.

### Hinweis

Weitere Erläuterungen zum Umstrukturierung/Umwandlung oder Neugründung von Unternehmen entnehmen Sie bitte dem Abschnitt VII des Merkblatts für stromkostenintensive Unternehmen 2021.

### Nachweisführung und Begrenzungswirkung

Gemäß § 64a Absatz 4 EEG können neu gegründete Unternehmen ihre Antragsvoraussetzungen im Jahr der Neugründung und im ersten Jahr nach der Neugründung auf der Grundlage von Prognosedaten nachweisen. Die Bildung eines Rumpfgeschäftsjahres ist nicht erforderlich. Der Antrag kann vom Unternehmen im Jahr der Neugründung vor der Inbetriebnahme der Wasserstoffanlage gestellt werden. Für das zweite Jahr nach der Neugründung können Daten auf der Grundlage eines gewillkürten Rumpfgeschäftsjahres übermittelt

werden. Für das dritte Jahr nach der Neugründung kann der Antrag auf Basis des ersten abgeschlossenen Geschäftsjahres gestellt werden und für das vierte Jahr nach der Neugründung können die Daten des ersten und zweiten abgeschlossenen Geschäftsjahres herangezogen werden.

Nach § 64a Absatz 4 Satz 3 bis 5 EEG 2021 ergeht die Begrenzungsentscheidung für das Jahr der Neugründung rückwirkend für den Zeitraum ab der Neugründung sowie für das erste und das zweite Jahr nach der Neugründung unter Vorbehalt des Widerrufs. Nach Vollendung des ersten abgeschlossenen Geschäftsjahres erfolgt eine nachträgliche Überprüfung der Antragsvoraussetzungen und des Begrenzungsumfangs durch das BAFA anhand der Daten des abgeschlossenen Geschäftsjahres.

#### **Hinweis**

Auch vor dem Jahr der Neugründung besteht die Möglichkeit, eine Einschätzung des BAFA einzuholen, ob das Geschäftsmodell des neuzugründenden Unternehmens unter § 64a EEG 2021 fällt. Bitte senden Sie hierzu eine E-Mail mit einer detaillierten Darstellung des Geschäftsmodells an [eeg.ausgleich@bafa.bund.de](mailto:eeg.ausgleich@bafa.bund.de).

#### **Einzureichende Unterlagen**

Soweit der Antrag sich auf ein neu gegründetes Unternehmen bezieht, müssen die gesellschaftsrechtlichen und wirtschaftlichen Hintergründe dieser Neugründung dargestellt werden. Es muss insbesondere auch erkennbar sein, ob und inwieweit neues Betriebsvermögen im Rahmen der Neugründung geschaffen wurde. Als Belege eignen sich z. B. Handelsregisterauszüge, Kaufverträge, Vorstands- und Gesellschafterbeschlüsse, die Eröffnungsbilanz usw.

Bis zum zweiten Jahr nach der Neugründung ist der Nachweis über ein Energiemanagementsystem gemäß § 64a Absatz 4 Satz 2 EEG 2021 entbehrlich. Hintergrund hierfür ist, dass der Aufbau und Nachweis eines solchen Systems ebenfalls rund ein Jahr in Anspruch nehmen kann.

## **2. Umstrukturierte/umgewandelte Unternehmen (§ 67 EEG 2021)**

Der in § 3 Nummer 45 EEG 2021 definierte Begriff der „Umwandlung“ und die sich daraus ergebenden Rechtsfolgen für die Nachweisführung des § 67 EEG 2021 gelten gemäß § 67 Absatz 4 EEG 2021 auch für Wasserstoffhersteller, die einen Antrag nach § 64a stellen möchten. Eine ausführliche Erläuterung mit Fallbeispielen hierzu finden Sie im Abschnitt VII.2 des Merkblatts für stromkostenintensive Unternehmen 2021.

## VI. Entscheidungswirkung (§ 66 EEG 2021)

### 1. Begrenzungsentscheidung

Die Begrenzungsentscheidung ist eine gebundene Entscheidung, bei der das BAFA kein Ermessen hat.

Die Entscheidung des BAFA ergeht nach § 66 Absatz 4 EEG 2021 mit Wirkung gegenüber dem Unternehmen, dem Elektrizitätsversorgungsunternehmen (EVU), dem zuständigen Netzbetreiber und dem regelverantwortlichen Übertragungsnetzbetreiber (ÜNB). Das begrenzte Unternehmen erhält das Original des Begrenzungsbescheides. Jeweils eine Zweitausfertigung geht an das voraussichtlich im Begrenzungszeitraum beliefernde EVU und den regelverantwortlichen ÜNB. Da das BAFA über diesen Vorgang gemäß § 66 Absatz 5 Satz 1 EEG 2021 in den EEG-Umverteilungsprozess eingreift, ist es unbedingt erforderlich, die Adressdaten des im Begrenzungszeitraum zuständigen EVU sowie des regelverantwortlichen ÜNB anzugeben. Änderungen sind unverzüglich dem BAFA anzuzeigen.

Das BAFA behält sich vor, das Vorliegen der Voraussetzungen wie auch die rechtmäßige Umsetzung der erteilten Begrenzungsbescheide zu prüfen. Der Begrenzungsbescheid darf nur für selbst verbrauchte Strommengen des Unternehmens bzw. des selbständigen Unternehmensteils an seinen begrenzten Abnahmestellen genutzt werden. Nicht beantragte Abnahmestellen und an Dritte weitergeleitete Strommengen sind von der Begrenzung ausgenommen. Bei nicht selbständigen Unternehmensteilen ist die Begrenzung auf den Stromverbrauch der Einrichtung zur Herstellung von Wasserstoff beschränkt. Zuwiderhandlungen können strafrechtliche Konsequenzen haben.

Die Begrenzungsentscheidung wird im Regelfall zum 01. Januar des Folgejahres mit einer Geltungsdauer von einem Jahr wirksam (§ 66 Absatz 4 Satz 2 EEG 2021). Eine kürzere Geltungsdauer als die in § 66 Absatz 4 Satz 2 EEG 2021 kann sich insbesondere dann ergeben, wenn das Unternehmen umstrukturiert wird oder seine Produktionstätigkeit im Laufe des Begrenzungsjahres einstellt.

#### **Achtung!**

Bei Neugründungen ergeht die Begrenzungsentscheidung gemäß § 64a Absatz 4 Satz 3 EEG 2021 für das Jahr der Neugründung rückwirkend für den Zeitraum ab der Neugründung und kann damit vom Regelfall abweichen. Weitere Erläuterungen hierzu finden Sie im Abschnitt V.

### 2. Umfang der Begrenzung

Der Begrenzungsumfang wird in § 64a Absatz 2 EEG 2021 geregelt. Demnach hängt der Begrenzungsumfang davon ab, ob eine Stromkostenintensität von mindestens 20 Prozent erreicht wird. Darüber hinaus kann die Begrenzung der EEG-Umlage gemäß § 27 Absatz 1 Nummer 2 KWKG 2020 i. V. m. § 17f Absatz 5 EnWG auch mit einer Begrenzung der KWKG- und Offshore-Netzumlage einhergehen, wenn bestimmte zusätzliche Angaben seitens des antragstellenden Unternehmens getätigt werden. Das BAFA benötigt hierfür gemäß § 27 Absatz 3 Nummer 1 EEG 2021 abnahmestellenbezogen folgende Daten, die im Rahmen der Antragstellung über das ELAN-K2-Portal zu tätigen sind:

- a) die für das folgende Kalenderjahr prognostizierten Strommengen, für die die KWKG-Umlage begrenzt wird, aufgeschlüsselt nach Kalendermonaten und Abnahmestellen,
- b) die für das folgende Kalenderjahr prognostizierten Strommengen, die an den unter Buchstabe a genannten Abnahmestellen an Dritte weitergeleitet werden,
- c) den für das folgende Kalenderjahr prognostizierten Höchstbetrag nach § 64a Absatz 2 Satz 3 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes und
- d) die Netzbetreiber, an deren Netz die unter Buchstabe a genannten Abnahmestellen unmittelbar oder mittelbar angeschlossen sind.

**Achtung!**

Bei einem nichtselbständigen Unternehmensteil im Sinne des § 64a Absatz 6 EEG 2021 wird nicht der gesamte Stromverbrauch der Abnahmestelle, sondern nur der Stromverbrauch der Einrichtung zur Herstellung des Wasserstoffs begrenzt.

**Fall 1: Stromkostenintensität  $\leq$  20 Prozent**

Erreicht das antragstellende Unternehmen eine Stromkostenintensität von weniger als 20 Prozent, wird die EEG-Umlage an den Abnahmestellen für den Strom, den das Unternehmen dort im Begrenzungszeitraum selbst verbraucht, auf 15 Prozent der nach § 60 Absatz 1 ermittelten EEG-Umlage begrenzt. Ein Selbstbehalt von 1 GWh besteht nicht, um auch kleinere Anlagen zur Herstellung von Wasserstoff von der Privilegierung zu erfassen. Während des gesamten Begrenzungszeitraums darf die vom Unternehmen zu zahlende EEG-Umlage den Betrag von 0,1 Cent pro kWh (Mindestbetrag) nicht unterschreiten.

**Fall 2: Stromkostenintensität  $\geq$  20 Prozent**

Der Umfang der Begrenzung bei einer Stromkostenintensität von mehr als 20 Prozent entspricht der Begrenzung im Fall 1 mit dem Unterschied, dass die auf 15 Prozent begrenzte EEG-Umlage auf einen Höchstbetrag gedeckelt wird. Der Deckel beträgt 0,5 Prozent der für den Nachweiszeitraum ermittelten durchschnittlichen Bruttowertschöpfung nach EEG 2021 des Unternehmens (sogenanntes „Super-Cap“).

Für die Ermittlung, ob der aus der Bruttowertschöpfung ermittelte Höchstbetrag (Deckel) erreicht ist, wird die begrenzte EEG-Umlage, die an allen begünstigten Abnahmestellen eines Unternehmens insgesamt zu zahlen ist, addiert. Nicht begünstigte Abnahmestellen eines Unternehmens bleiben bei der Berechnung unberücksichtigt; für sie ist die volle EEG-Umlage ohne Deckel zu zahlen.

Zur Bestimmung der Höhe des maßgeblichen Höchstbetrages (§ 64a Absatz 2 Satz 3 EEG 2021) wird bei der Berechnung des arithmetischen Mittels der gesamte Nachweiszeitraum (i. d. R. zwei der drei Nachweisjahre gemäß Übergangsregelung § 103 Absatz 1 EEG 2021) betrachtet. Dann wird die Summe der Bruttowertschöpfung über den gesamten Nachweiszeitraum dividiert durch die Anzahl der Tage des Nachweiszeitraums. Aus dem sich ergebenden Wert des arithmetischen Mittels der Bruttowertschöpfung je Tag wird der Höchstbetrag für das Begrenzungsjahr von 365 Tagen (bzw. 366 Tagen, wenn der Begrenzungszeitraum auf ein Schaltjahr fällt) berechnet.

Soweit ein Unternehmen im Nachweiszeitraum eine negative Bruttowertschöpfung erzielt hatte, beträgt der Höchstbetrag 0 Euro und der Mindestbetrag von 0,1 Cent pro kWh findet Anwendung.

**Hinweis**

Erläuterungen zur Ermittlung der Stromkostenintensität sowie der Bruttowertschöpfung finden Sie im Abschnitt III.3 des Merkblatts für stromkostenintensive Unternehmen 2021.

**3. Transparenzpflichten**

Hinweise zu Transparenzpflichten, die sich aus europarechtlichen oder nationalen Vorgaben ergeben, finden Sie im Abschnitt VIII.2.4 des Merkblatts für stromkostenintensive Unternehmen 2021.



## VII. Verordnung zu Anforderungen an Grünen Wasserstoff nach § 93 EEG 2021

Am 30.06.2021 hat die Bundesregierung die Verordnung zur Umsetzung des EEG 2021 und zur Änderung weiterer energiewirtschaftlicher Vorschriften beschlossen. Kern dieser Verordnung ist die Definition, wann Wasserstoff, der durch Elektrolyse hergestellt wird, für die Zwecke der EEG-Umlagebefreiung nach § 69b EEG 2021 als Grüner Wasserstoff anzusehen ist. Hiermit wird der gesetzliche Auftrag aus § 93 EEG 2021 umgesetzt, die Voraussetzungen für die vollständige Befreiung der Elektrolyse von der EEG-Umlage zu konkretisieren.

Für die Besondere Ausgleichsregelung für Wasserstoffhersteller nach § 64a EEG 2021 legt die Verordnung keine Grünstromanforderungen fest.

Die Anforderungen an den „Grünen Wasserstoff“ im Anwendungsbereich des § 69b EEG 2021 werden so gesetzt, dass sie einen schnellen Markthochlauf dieser Technologie unterstützen und Mindestanforderungen an den glaubhaften Strombezug aus erneuerbaren Energien stellen. Die Regelungen finden sich in §§ 12h bis 12l der Erneuerbare-Energien-Verordnung (EEV). Im Kern legt § 12i EEV zwei Anforderungen fest:

### 1. Strombezug aus erneuerbaren Energien:

Der Strom zur Herstellung von Grünem Wasserstoff muss zu 100% von EE-Anlagen stammen und auch tatsächlich an den Elektrolyseur geliefert werden

Damit eine tatsächliche Lieferbeziehung möglich ist, muss der Strom aus einer EE-Anlage in Deutschland kommen, oder er kann in begrenztem Umfang (20 Prozent) aus Anlagen in anderen EU-Ländern kommen. Der Nachweis der tatsächlichen Lieferbeziehung erfolgt über das etablierte Instrument der gekoppelten Herkunftsnachweise (§ 16 Abs. 3 HkRNDV).

Der Strom darf nicht nach dem EEG gefördert sein. Das ist bereits in § 93 EEG 2021 vorgegeben. Ansonsten läge eine verfassungsrechtlich unzulässige Doppelvermarktung und Doppelförderung vor. Ob die Anlage in der Vergangenheit Förderung erhalten hat, ist dabei unerheblich. Der Strom kann somit insbesondere auch von Ü20-Anlagen bezogen werden.

### 2. Systemdienliche Fahrweise des Elektrolyseurs:

Zentrale Anforderung der Verordnung ist, dass Elektrolyseure vor allem in den Stunden laufen (und auch nur für diese Stunden über die Umlagenbefreiung gefördert werden), in denen auch tatsächlich viel EE-Strom im Netz ist.

Die von der EEG-Umlage befreiten Betriebsstunden der Elektrolyse werden auf 5.000 Vollbenutzungsstunden pro Jahr begrenzt. Das EEG sieht eine Verordnungsermächtigung vor, wonach dieser Wert durch eine Verordnung des BMWi im Einvernehmen mit dem BMU auf bis zu 6.000 Vollbenutzungsstunden angehoben werden kann.

Für den Strombezug oberhalb der Volllaststundenbegrenzung wird der Elektrolyseur nicht von der EEG-Umlage befreit, muss aber auch keine Vorgaben zum Strombezug beachten.

Aktuell werden auch auf europäischer Ebene die Anforderungen an Grünen Wasserstoff diskutiert. Die Verordnung soll unverzüglich, nachdem die EU die Anforderungen an Grünen Wasserstoff näher bestimmt hat, an diese Vorgaben angepasst werden. Ziel sind dabei möglichst einheitliche Vorgaben für Grünen Wasserstoff für alle Nutzungspfade. Bei der Überarbeitung der Verordnung sollen auch weitere Anforderungen an die Systemdienlichkeit, insbesondere zum systemdienlichen Standort von Elektrolyseuren, festgelegt werden.

## VIII. Beihilferechtliche Genehmigungsvorbehalte (§ 105 EEG 2021)

Am 29.04.2021 hat die Europäische Kommission die beihilferechtliche Genehmigung für das EEG 2021 erteilt.<sup>3</sup> Diese Genehmigung umfasst auch die Besondere Ausgleichsregelung für Wasserstoff gemäß § 64a Absatz 1 bis 5 und Absatz 7 EEG 2021.

Nicht von der beihilferechtlichen Genehmigung zum EEG 2021 umfasst ist die Regelung zum nicht selbständigen Unternehmensteil gemäß § 64a Absatz 6 EEG 2021, die von der EU-Kommission in einem gesonderten Genehmigungsverfahren geprüft wird.

Ebenfalls nicht beihilferechtlich genehmigt ist die Erweiterung des Unternehmensbegriffs nach § 64a Absatz 8 EEG 2021 auf alle Rechtsträger, die im Zuge der EnWG-Novelle im 1. Halbjahr 2021 beschlossen wurde. Diese Regelung ist ebenfalls Gegenstand eines noch laufenden Genehmigungsverfahrens bei der EU-Kommission. Gleiches gilt für die gesetzliche Vollbefreiung für Grünen Wasserstoff nach § 69b EEG 2021.

Aufgrund der noch laufenden Genehmigungsverfahren stehen die Regelungen des § 64a Absatz 6 und 8 EEG 2021 sowie § 69b EEG 2021 und §§ 12h bis 12l EEV unter beihilferechtlichem Genehmigungsvorbehalt (§ 105 EEG 2021 sowie § 16 EEV). Dies bedeutet, dass sie erst nach der beihilferechtlichen Genehmigung durch die EU-Kommission und nur nach Maßgabe dieser Genehmigung angewandt werden dürfen.

Die Bundesregierung wird sich bei der EU-Kommission mit Nachdruck für eine möglichst zeitnahe Genehmigung dieser Regelungen einsetzen. Es lässt sich jedoch keine sichere Prognose abgeben, bis wann diese Verfahren abgeschlossen sein werden. Bis dahin besteht kein Vertrauensschutz dahingehend, dass die vom Bundestag verabschiedeten Regelungen tatsächlich 1 : 1 wirksam werden.

Um Verzögerungen beim Markthochlauf der wichtigen Zukunftstechnologie Wasserstoff zu verhindern, dürfte es für die Marktakteure empfehlenswert sein, sich nicht allein auf die noch nicht genehmigten Alternativen zu verlassen, d.h. die Besondere Ausgleichsregelung für nichtselbständige Unternehmensteile in § 64a Absatz 6 EEG 2021, Ausweitung auf Nicht-Unternehmen, z. B. Joint Ventures, in § 64a Absatz 8 EEG 2021 sowie die gesetzliche Vollbefreiung für Grünen Wasserstoff nach § 69b EEG 2021. Vielmehr wird empfohlen, dass Marktakteure vorsorglich stets auch Lösungen aufgrund der bereits genehmigten Regelungen entwickeln, d. h. auf Grundlage der Besonderen Ausgleichsregelung Wasserstoff für Unternehmen und für selbstständige Unternehmensteile (§ 64a Absatz 1 bis 5 und Absatz 7 EEG 2021).

## IX. Rücknahme der Entscheidung, Auskunft, Betretungsrecht (§ 68 EEG 2021)

Die Entscheidung nach § 63 EEG 2021 ist mit Wirkung auch für die Vergangenheit zurückzunehmen, wenn bekannt wird, dass bei ihrer Erteilung die Voraussetzungen nach § 64a EEG 2021 nicht vorlagen. Zum Zweck der Prüfung der gesetzlichen Voraussetzungen sind die Bediensteten des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle und dessen Beauftragte befugt, von den für die Begünstigten handelnden natürlichen Personen für die Prüfung erforderliche Auskünfte zu verlangen, innerhalb der üblichen Geschäftszeiten die geschäftlichen Unterlagen einzusehen und zu prüfen sowie Betriebs- und Geschäftsräume sowie die dazugehörigen Grundstücke der begünstigten Personen während der üblichen Geschäftszeiten zu betreten. Die für die Begünstigten handelnden natürlichen Personen müssen die verlangten Auskünfte erteilen und die Unterlagen zur Einsichtnahme vorlegen. Zur Auskunft Verpflichtete können die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung sie selbst oder in § 383 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 der Zivilprozessordnung bezeichnete Angehörige der Gefahr strafrechtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.

---

<sup>3</sup> Volltext der Entscheidung abrufbar unter [https://ec.europa.eu/competition/elojade/isef/case\\_details.cfm?proc\\_code=3\\_SA\\_57779](https://ec.europa.eu/competition/elojade/isef/case_details.cfm?proc_code=3_SA_57779).

## **X. Mitwirkungspflicht nach § 69 EEG 2021**

Antragsteller und Begünstigte unterliegen einer Mitteilungspflicht für die Evaluierung und Fortschreibung der Besonderen Ausgleichsregelung. Diese ergibt sich aus § 69 EEG 2021.

Die Bundesregierung wird im Jahr 2022 und danach im Rahmen des Monitorings des EEG evaluieren, in welchem Umfang neben der elektrochemischen Wasserstoffproduktion auch andere Strommengen nach § 64a EEG 2021 (teil-) privilegiert werden. Für den Fall, dass die Befreiung dieser von der elektrochemischen Wasserstoffproduktion unabhängigen Strommengen einen unverhältnismäßigen Anteil ausmacht, wird die Bundesregierung die Befreiung auf diejenige Strommenge begrenzen, die einzig der elektrochemischen Wasserstoffproduktion zuzuordnen ist. Bei dieser Evaluierung soll auch untersucht werden, inwieweit die mit diesem Gesetz vorgelegte Regelung Anreize zu einer effizienten Herstellung von Wasserstoff setzt.

## **XI. Gebühren und Auslagen**

Für Anträge zur Besonderen Ausgleichsregelung nach dem EEG fallen Gebühren an. Diese werden in der Besondere-Ausgleichsregelung-Gebührenverordnung (BAGebV) geregelt. Es gilt aktuell die Besondere-Ausgleichsregelung-Gebührenverordnung vom 5. März 2013 (BGBl. I S. 448), die zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 21. Dezember 2020 (BGBl. S. 3138) geändert worden ist.

## XII. Begriffsbestimmungen (Stichwortverzeichnis)

**Abnahmestelle** (§ 64 Absatz 6 Nummer 1 EEG 2021): Abnahmestelle ist die Summe aller räumlich und physikalisch zusammenhängenden elektrischen Einrichtungen einschließlich der Eigenversorgungsanlagen eines Unternehmens, die sich auf einem in sich abgeschlossenen Betriebsgelände befinden und über eine oder mehrere Entnahmepunkte mit dem Netz des Netzbetreibers verbunden sind; sie muss über eigene Stromzähler an allen Entnahmepunkten und Eigenversorgungsanlagen verfügen.

**Energie- oder Umweltmanagementsystem** (§ 3 Nummer 18 EEG 2021): ein System, das den Anforderungen der DIN EN ISO 50001, Ausgabe November 2018 <sup>1</sup>, entspricht, oder ein System im Sinn der Verordnung (EG) Nummer 1221/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2009 über die freiwillige Teilnahme von Organisationen an einem Gemeinschaftssystem für Umweltmanagement und Umweltbetriebsprüfung und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nummer 761/2001, sowie der Beschlüsse der Kommission 2001/681/EG und 2006/193/EG (ABl. L 342 vom 22.12.2009, Satz 1) in der jeweils geltenden Fassung.“ (<sup>1</sup> Amtlicher Hinweis: Zu beziehen bei der Beuth Verlag GmbH, 10772 Berlin, und in der Deutschen Nationalbibliothek archivmäßig gesichert niedergelegt.)

**Elektrizitätsversorgungsunternehmen** (§ 3 Nummer 20 EEG 2021): jede natürliche oder juristische Person, die Elektrizität an Letztverbraucher liefert

**Eigenversorgung** (§ 3 Nummer 19 EEG 2021): der Verbrauch von Strom, den eine natürliche oder juristische Person im unmittelbaren räumlichen Zusammenhang mit der Stromerzeugungsanlage selbst verbraucht, wenn der Strom nicht durch ein Netz durchgeleitet wird und diese Person die Stromerzeugungsanlage selbst betreibt

**Letztverbraucher** (§ 3 Nummer 33 EEG 2021): jede natürliche oder juristische Person, die Strom verbraucht

**Netz** (§ 3 Nummer 35 EEG 2021): die Gesamtheit der miteinander verbundenen technischen Einrichtungen zur Abnahme, Übertragung und Verteilung von Elektrizität für die allgemeine Versorgung

**Netzbetreiber** (§ 3 Nummer 36 EEG 2021): jeder Betreiber eines Netzes für die allgemeine Versorgung mit Elektrizität, unabhängig von der Spannungsebene

**„neu gegründete Unternehmen“** (§ 64 Absatz 6 Nummer 2a EEG 2021): Unternehmen, die mit nahezu vollständig neuen Betriebsmitteln ihre Tätigkeit erstmals aufnehmen; sie dürfen nicht durch Umwandlung entstanden sein; neue Betriebsmittel liegen vor, wenn ein Unternehmen ohne Sachanlagevermögen neues Sachanlagevermögen erwirbt oder schafft; es wird unwiderleglich vermutet, dass der Zeitpunkt der Neugründung der Zeitpunkt ist, an dem erstmals Strom zu Produktionszwecken verbraucht wird.

**Übertragungsnetzbetreiber** (§ 3 Nummer 44 EEG 2021): der regelverantwortliche Netzbetreiber von Hoch- und Höchstspannungsnetzen, die der überregionalen Übertragung von Elektrizität zu anderen Netzen dienen

**Umwandlung** (§ 3 Nummer 45 EEG 2021): jede Umwandlung von Unternehmen nach dem Umwandlungsgesetz oder jede Anwachsung im Sinne des § 738 des Bürgerlichen Gesetzbuches sowie jede Übertragung von Wirtschaftsgütern eines Unternehmens oder selbständigen Unternehmensteils im Weg der Singularsukzession, bei der jeweils die wirtschaftliche und organisatorische Einheit des Unternehmens oder selbständigen Unternehmensteils nach der Übertragung nahezu vollständig erhalten bleibt

**Umweltgutachter** (§ 3 Nummer 46 EEG 2021): jede Person oder Organisation, die nach dem Umweltauditgesetz in der jeweils geltenden Fassung als Umweltgutachter oder Umweltgutachterorganisation tätig werden darf

**Unternehmen** (§ 64a Absatz 8 EEG 2021): Unternehmen ist jeder Rechtsträger, der Einrichtungen zur elektrochemischen Herstellung von Wasserstoff betreibt

**Zertifizierer** (i. S. d. § 64 Absatz 1 Nummer 3 i. V. m. Absatz 3 Nummer 2 EEG 2021):

1. Umweltgutachter und Umweltgutachterorganisationen gemäß Umweltauditgesetz (UAG) in ihrem jeweiligen Zulassungsbereich,
2. Zertifizierer für ISO 50001 in ihrem jeweiligen akkreditierten Bereich

# Impressum

## Herausgeber

Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle  
Leitungsstab Presse- und Öffentlichkeitsarbeit  
Frankfurter Str. 29 - 35  
65760 Eschborn

<http://www.bafa.de/>

E-Mail: [eeg.ausgleich@bafa.bund.de](mailto:eeg.ausgleich@bafa.bund.de)

Tel: +49(0)6196 908-1666

Fax: +49(0)6196 908-1800

## Stand

26.07.2021



Das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle ist mit dem audit berufundfamilie für seine familienfreundliche Personalpolitik ausgezeichnet worden. Das Zertifikat wird von der berufundfamilie GmbH, einer Initiative der Gemeinnützigen Hertie-Stiftung, verliehen.

Diese Druckschrift wird im Rahmen des Leitungsstabs "Presse- und Sonderaufgaben" des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle herausgegeben. Sie wird kostenlos abgegeben und ist nicht zum Verkauf bestimmt.